

---

## VDV-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

---

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Branchenverband des Öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs mit rund 670 Mitgliedsunternehmen und ihren rund 450.000 Beschäftigten, begrüßt die mit der o.g. Gesetzesinitiative verbundenen Maßgaben zur weiteren Beschleunigung der Planung und Genehmigung von Infrastrukturvorhaben grundsätzlich. Sie sind Voraussetzung dafür, dass die Angebote mit Bussen und Bahnen zügig ausgebaut und verbessert werden können. Der Klimaschutzbeitrag des Öffentlichen Verkehrs kann damit gestärkt, Güter auf die Schiene verlagert und bezahlbare Mobilitätsangebote gemacht werden.

Zugleich sind mit der Gesetzesinitiative bzw. durch die **Änderung des Umweltinformationsgesetzes (UIG)** jedoch auch **neue und weitreichende Zugangsmöglichkeiten** auf Informationen im Rahmen von Öffentlichkeitsbeteiligungen oder auch im Rahmen von gerichtlichen Entscheidungsverfahren bei Infrastrukturprojekten verbunden. Auch wenn eine breite Bereitstellung von Informationen und Daten in vielen Fällen Voraussetzung dafür ist, dass Genehmigungsverfahren beschleunigt werden können, gilt es auch, bestimmte Lebensbereiche zu schützen. Das betrifft vor allem den **Schutz von personenbezogenen Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**, die im Auftrag von Infrastruktur- und Verkehrsunternehmen arbeiten. Konkret beziehen wir uns auf den im UIG vorgesehenen Verweis auf **§ 5 Abs. 3 und Abs. 4 IFG**, der dringend einer Überarbeitung bedarf. Andernfalls kann in bestimmten Fällen eine Offenlegung von persönlichen bzw. personenbezogenen Daten drohen und zu einer persönlichen Gefährdungssituation für einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen, die beispielsweise mit der Umsetzung von **umstrittenen Infrastrukturprojekten** betraut sind. So sind nicht nur im Öffentlichen Personenverkehr Übergriffe und Beleidigungen gegenüber Triebfahrzeugführer(inne)n und Zugbegleiter(inn)en bereits heute an der Tagesordnung. Vielmehr wurden entsprechende Erfahrungen auch im Bereich der Eisenbahninfrastruktur, vor allem bei Großprojekten gemacht. Immer wieder kam es hier in der Vergangenheit zu tätlichen Übergriffen, Bedrohungssituationen und Sachbeschädigungen. In Einzelfällen war in der Vergangenheit sogar Personenschutz notwendig. Zudem bleibt im Gesetzentwurf unklar, welchen Erkenntniswert die Nennung von weiteren personenbezogenen Daten für einen UIG-Antragsteller haben sollte, zumal bei einem möglichen Rechtsstreit über eine Sachfrage entschieden wird, nicht jedoch über eine Personenfrage.

Vor dem Hintergrund ist zu empfehlen, **§ 5 Abs. 3 und Abs. 4 IFG so anzupassen**, dass personenbezogene Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Infrastrukturprojekte verantworten oder an deren Umsetzung beteiligt sind, *nicht* regelmäßig (Abs. 3) bzw. stets (Abs. 4) offen gelegt werden brauchen. Eine solche Anpassungspflicht für das IFG folgt nach unserer rechtlichen Einschätzung im Übrigen auch aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung gem. Art. 86 VO (EU) 2016/679. Danach ist „von der Behörde oder der Einrichtung“ der „Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung in Einklang zu bringen“, was eine einzelfallbezogene Abwägung nahelegt.

Mit **folgender Formulierung** – die sich an den einschlägigen Vorgaben sowohl des UIG als auch der VO (EU) 2016/679 orientiert – könnte dem Rechnung getragen werden:

*(3) Soweit sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, besteht der Anspruch auf*

*Informationszugang nicht, es sei denn der Betroffene hat zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.*

*(4) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern sind vom Informationszugang ausgeschlossen, es sei denn der Betroffene hat zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.*

Ferner empfehlen wir eine **Präzisierung von § 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes**: Unklar ist hier bei der neuen **Nr. 2c)**, welche behördlichen Entscheidungen gemeint sind. Denn im Bereich der Schieneninfrastruktur werden für Baumaßnahmen entweder bereits „Zulassungsentscheidungen“ vorliegen oder ein Bauvorhaben ist nach § 34 Abs. 6 BNatSchG FFH-anzeigespflichtig. Eine behördliche Entscheidung ist in diesen Fällen nicht nötig bzw. zwingend. Allerdings hat die Behörde die Möglichkeit, zum Schutz von FFH-Gebieten bei bloßen FFH-Anzeigen und entsprechender Kenntnis des geplanten Vorhabens einzuschreiten und die Durchführung ggf. zu stoppen bzw. bei Bedarf und zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von weiteren naturschutzfachlichen Maßnahmen abhängig zu machen. Eine Verbandsbeteiligung erfolgt in solchen Fällen nicht. Es ist daher unklar, ob die neue Nr. 2c) auch solche behördlichen Entscheidungen über ein Einschreiten oder gerade den Verzicht auf ein Einschreiten nach erfolgter Anzeige umfassen soll. Vor dem Hintergrund der im Bereich Schieneninfrastruktur in Folge von Planungsbeschleunigungsgesetzen zunehmend planrechtsfreien Vorhaben (gem. § 18 Abs. 1 und Abs. 1a AEG) sollte ersichtlich sein, **welche Anwendungsfälle gemeint sind**.